

Jahrgang 2017 | Nr. 15 | Ausgabetag 28.08.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Aufstellung von Bauleitplänen	131
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	133
3	Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	134

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 22.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 70B „Kita Benrather Straße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch das Wohngebäude „Hegelstraße 64“
 - im Osten durch die Benrather Straße
 - im Süden durch die Parkanlage
 - im Westen durch das Wohngebäude „Wilhelm-Leuscher-Straße 1“
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es:

- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

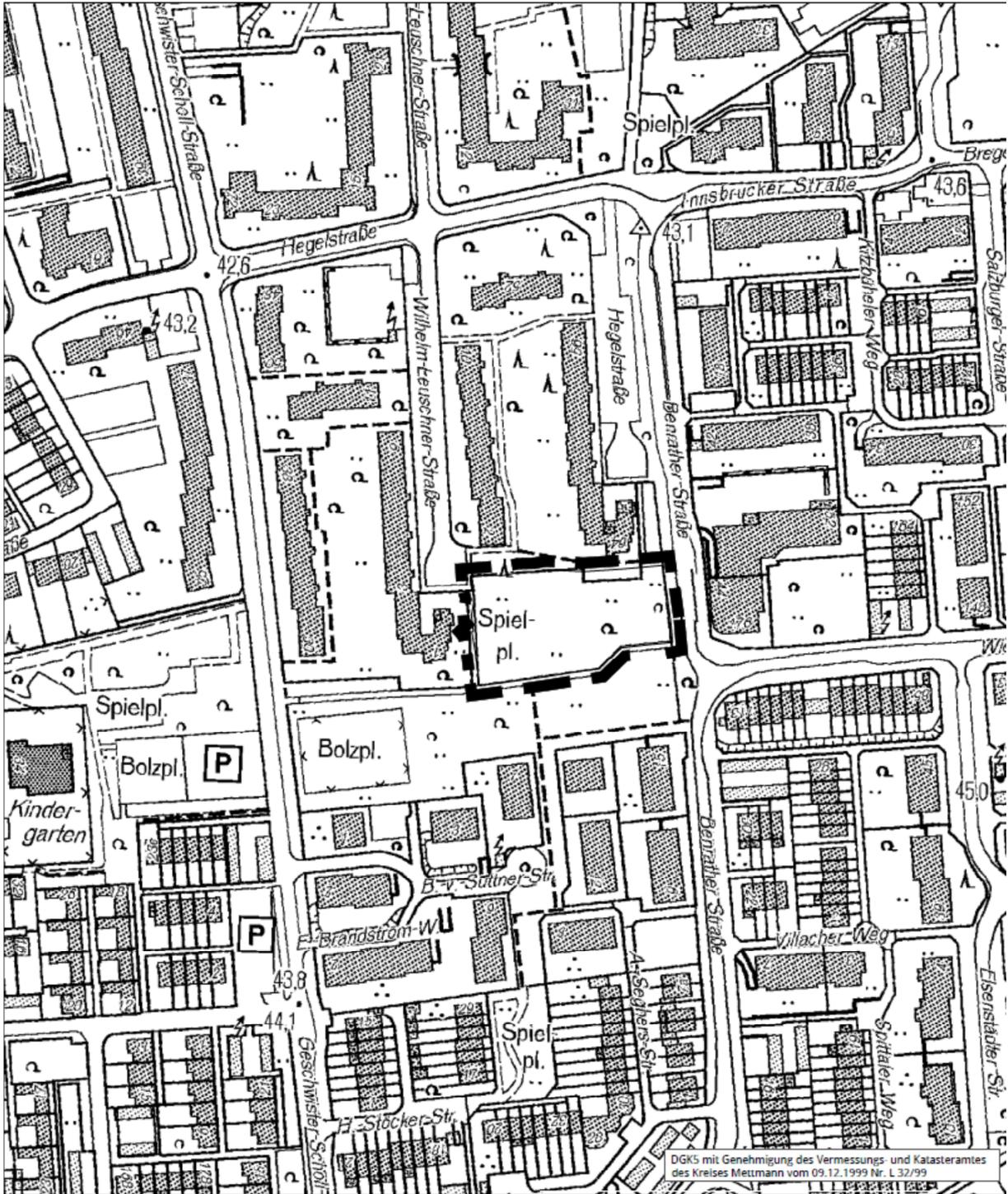
Monheim am Rhein, 07.08.2017

gez.

i.V. Noll

Kämmerin





Bebauungsplan 70B

" Kita Benrather Straße "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2.500
Monheim am Rhein, den 08.05.2017



Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 BMG
- Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk gemäß § 50 Absatz 2 BMG
- an **Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG**
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, gemäß § 42 Abs. 2 BMG.

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann formlos bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, **Bürgerbüro**, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, eingelegt werden.

Monheim am Rhein, 14.08.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Hanenberg



Bekanntmachung

der Stadt Monheim am Rhein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Monheim am Rhein wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rheinischer Saal (Raum 183/184), Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Wahlbüro, Rheinischer Saal (Raum 183/184), Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 104 Mettmann I



durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Monheim am Rhein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,



- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 22.08.2017

gez. Zimmermann
Bürgermeister

